

Bekanntmachungsanordnung

der Haushaltssatzung 2026 der Orgelstadt Borgentreich

Die nachstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Höxter als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Mit der Verfügung vom 21.04.2026 wurde vom Landrat des Kreises Höxter als untere staatliche Verwaltungsbehörde das Anzeigeverfahren abgeschlossen.

Der Haushaltsplan mit sämtlichen Anlagen liegt während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08.00 - 12.30 Uhr	und
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr	

zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus der Orgelstadt Borgentreich, Zimmer 27, öffentlich aus. Zusätzlich kann er im Internet unter <https://www.borgentreich.de/Rathaus-Politik/Rathaus/Finanzen> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgentreich, 23.04.2026



Nicolas Aisch

HAUSHALTSSATZUNG DER ORGELSTADT BORGENTREICH FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2026

Orgelstadt Borgentreich
Am Rathaus 13
34434 Borgentreich
Telefon: 05643 809 0
Telefax: 05643 809 90
E-Mail: info@borgentreich.de
Web: www.borgentreich.de

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Orgelstadt Borgentreich mit Beschluss vom 17.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2026**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	22.085.440,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.348.876,00 €
abzüglich globaler Minderaufwand	519.000,00 €
somit auf	25.829.876,00 €

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.599.410,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.046.952,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	10.454.710,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	18.518.000,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.509.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.550.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme	
für Investitionen erforderlich ist, wird auf	8.063.000,00 €
festgesetzt.	

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen	
Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	0,00 €
und	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des	
voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	3.744.436,00 €
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

5.446.500,00 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 369 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke differenziert nach | |
| | a) Wohngrundstücken (Grundsteuer B1) | 583 v. H. |
| | b) Nichtwohngrundstücken (Grundsteuer B2) | 1.136 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 437 v. H. |

Der Rat der Orgelstadt Borgentreich hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 für den Bereich der Grundsteuern eine Hebesatzsatzung mit den vorstehenden Steuersätzen beschlossen. Die Angabe der Steuersätze der Grundsteuern in der Haushaltssatzung hat insofern nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind **geringfügig** und werden dem Rat nicht zur Kenntnis gegeben:

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | wenn sie nicht einen Betrag von überschreiten. | 2.000,00 € |
|----|--|-------------------|

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind **unerheblich**:

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 1. | bei gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen, | |
| 2. | bei der Umschuldung von Krediten, | |
| 3. | bei inneren Verrechnungen, | |
| 4. | wenn sie durchlaufend oder durch zweckgebundene Spenden, Zuweisungen oder Zuschüsse gedeckt sind, | |
| 5. | Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zu einer Höhe von im Einzelfall, über 10.000,00 €, wenn sie den Haushaltsansatz um nicht mehr als 25 % überschreiten; | 10.000,00 € |
| 6. | Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit bis zu einer Höhe von im Einzelfall, über 10.000,00 €, wenn sie den Haushaltsansatz um nicht mehr als 25 % überschreiten. | 10.000,00 € |

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des **Jahresabschlusses** erforderliche Abschlussbuchungen fallen unabhängig von der Größenordnung in die Zuständigkeit des Kämmerers.

Alle **erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

BESTÄTIGUNG

Ich bestätige, dass die vom Rat der Orgelstadt Borgentreich in der Sitzung am 17.03.2026 beschlossene Haushaltssatzung der Orgelstadt Borgentreich für das Haushaltsjahr 2026 ordnungsgemäß zustande gekommen ist, der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.8.1999 (GV. NW. S. 516) in der z. Zt. gültigen Fassung verfahren worden ist.

Borgentreich, 23.04.2026

Der Bürgermeister



Nicolas Aisch